



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Verteiler:

DB Netz AG
DB Station & Service AG
EIU...
vpi-EBA, bvs-EBA

Abdruck: Ref. 11, 21 und 41 sowie Sb'e 2

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

21.12-21ibib/014-2100#003

Bearbeitung: Ernst Rauen

Telefon: +49 (228) 9826-252

Telefax: +49 (228) 9826-9252

e-Mail: RauenE@eba.bund.de

Ref21@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 25.06.2013

VMS-Nummer 256 143

Betreff: Fortschreibung der Honorarermittlung für die bau- und brandschutztechnische Prüfung durch Prüfer im Eisenbahnbau

Bezug: Schreiben vpi-EBA vom 22.12.2010

- Anlagen:
- Ermittlung der Vergütung für die Prüfung bautechnischer Nachweise (Stand 01.07.2013)
 - Ermittlung der Vergütung für die Prüfung brandschutztechnischer Nachweise (Stand 01.07.2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.05.2012 habe ich die mit Stand vom 30.04.2012 fortgeschriebenen Honorarermittlungen für die bau- und brandschutztechnische Prüfung für alle ab dem 01.06.2012 abzuschließenden Verträge zur probeweisen Anwendung für die Dauer eines Jahres empfohlen.

Gleichzeitig habe ich um Mitteilung des erforderlichen Fortschreibungsbedarfs zum 31.05.2013 gebeten.

Die eingegangenen Anregungen wurden mit den Beteiligten diskutiert. Das Ergebnis der einvernehmlichen Abstimmung spiegelt sich in der anliegenden Fortschreibung der Honorarermittlung für die bautechnische Prüfung, Stand 01.07.2013 wieder.

Hausanschrift:

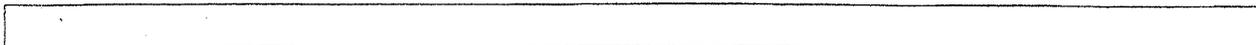
Tel.-Nr.

Fax-Nr.

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken

BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



Im Wesentlichen sind für die bautechnische Prüfung zur Vereinfachung ein Mindesthonorar gemäß Punkt 1.2, Regelungen für Honorarabminderungen für die Prüfung von typisierten Rahmenbauwerken nach Ril 804.9040 sowie ein Auszug aus der BEGebV bezüglich der Honorarzonen als Anhang aufgenommen.

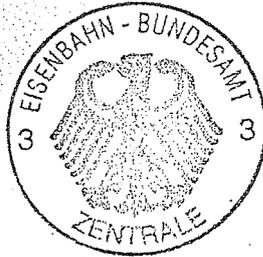
Bezüglich der Ermittlung der Vergütung für die Prüfung brandschutztechnischer Nachweise waren keine inhaltlichen Fortschreibungen erforderlich.

Ich empfehle die dauerhafte Anwendung der Honorarermittlungen für alle ab dem 01.07.2013 neu abzuschließenden Verträge für die bau- und brandschutztechnische Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Köppel



beglaubigt: *U. Proas, RS'in*